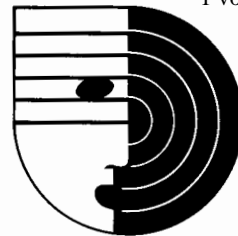


8/5N-260/ME

HOCHSCHULE  
FÜR MUSIK UND  
DARSTELLEND KUNST • WIEN



REKTORAT

A-1037 WIEN  
LOTHRINGERSTRASSE 18  
TEL. 588 06

Zl. 6770/86

Betr. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht  
der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird.

Wien, 4. Sept. 1986

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n

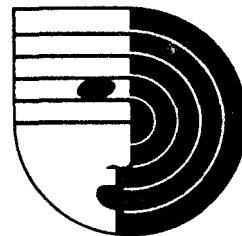
Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>45</u>	<u>GE/986</u>
Datum: 08. SEP. 1986	
Verteilt	<u>11. SEP 1986</u> <i>Adner</i>

*A. G. Zwargen*

Das Rektorat der ho. Hochschule erlaubt sich, beiliegend die Stellungnahme des Rektors zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird, zur gef. Kenntnisnahme zu übermitteln.

Der Rektoratsdirektor:

*84 Kummer*



REKTORAT

A-1037 WIEN  
LOTHRINGERSTRASSE 18  
TEL · 588 06

Zahl: 6770/86

Wien, am 28. August 1986

**Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979  
geregelt wird,  
GZ. 920.531/8-II/A/6/86 vom 19. Juni 1986.**

An das  
Bundeskanzleramt

1014 Wien

Am 23. Juni erhielt die ho. Hochschule den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird, zur Stellungnahme, welche bis 15. September bzw. 10. Oktober erfolgen sollte.

Die Geschäftsordnung des Gesamtkollegiums der ho. Hochschule läßt es nur schwer zu, in der vorlesungsfreien Zeit umfangreiche Meinungsbildungen und entsprechende Beschlüsse zu erwirken. Aus diesem Grunde ist die vorliegende Stellungnahme vom Rektor verfaßt; sie stützt sich auf viele informelle Gespräche, die während der Ferienmonate mit Angehörigen der Hochschule stattfanden.

Eine umfangreiche Stellungnahme der akademischen Gremien wäre jedoch zu erzielen gewesen, wenn die Hochschule in die Beratungen zur Erstellung eines HDR-Entwurfes einbezogen gewesen wäre. Bedauerlicherweise war dies nicht beabsichtigt.

Grundsätzlich wäre ein eigenes HDG zu begrüßen, dem Richterdienstrechtsgesetz entsprechend. Ein solches Gesetz würde nicht nur den Sonderaufgaben der Hochschulen besser dienen, sondern überdies leichter lesbar und vollziehbar sein.

Bezüglich der Planstellenkategorien muß vermerkt werden, daß die ho. Hochschule in ihrem Lehrangebot stark auf Vertragslehrer und L1-Professoren angewiesen ist. Eine - auch vorläufige - Ausgliederung dieser Lehrerkategorien ist nicht gerechtfertigt.

Die nötige Zahl von Planstellen für Vertragslehrer wäre überdies zur Sanierung der "vollbeschäftigten" Lehrbeauftragten einzurichten.

Bezüglich der Assistenten sehe ich im Entwurf eine persönliche Besserstellung der Betroffenen. Daß dies zu Lasten der Disponierbarkeit der Institution als Ganzes geschieht, kann aus den h. Erfahrungen derzeit nicht geschlossen werden. Die Habilitation als Voraussetzung für die Definitivstellung des Assistenten ist für die nach KHOG geregelten Hochschulen irrelevant, da diese nicht eingerichtet ist.

In einer künftigen Novellierung des KHOG wäre die Habilitation vorzusehen. Bis dahin muß jeweils durch die Feststellung einer gleichzuhaltenden Eignung vorgesorgt werden, daß den Assistenten an Kunsthochschulen keine geringeren Chancen in ihrer künstlerisch-wissenschaftlichen Laufbahn eingeräumt werden als jenen an den Universitäten. Als Endpunkt der Karriere eines Assistenten wäre der ao. Professor einzurichten.

Die Herabsetzung des Emeritierungsalters erscheint gerechtfertigt. Zu begrüßen wäre eine flexible Handhabung, welche den Betroffenen und der Hochschule im Einzelfall die Mitsprache bzw. Entscheidungsbefugnis einräumt. Emeritierungsbezüge müßten in jedem Fall die volle Höhe des letzten Gehaltes betragen.

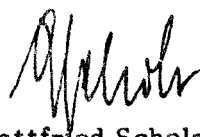
Ein gesetzliches Anrecht auf Freisemester nach einer bestimmten Zahl von Jahren im Dienststand als Hochschulprofessor ist einzuräumen; dies entspräche auch dem internationalen Usus.

Den Aufgaben der h. Hochschule entspricht die Ferialregelung und nicht die Urlaubsregelung.

Über die Lehrverpflichtung der Bundes- und Vertragslehrer muß gesondert verhandelt werden.

Abschließend sei vermerkt, daß die Hochschule von einem neuen HDG eine Herabsetzung des administrativen Aufwandes und eine Aufwertung der Personalentscheidungen ihrer Kollegialorgane erwartet.

Der Rektor:



Gottfried Scholz